

Leitfaden für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Riedlingen



Solarpark Zwiefaltendorf Quelle: EnBW

1. Ausgangssituation:

Die Energiewende ist ohne die Nutzung und den Ausbau der erneuerbaren Energien nicht umsetzbar. Insbesondere Solar-, Wind- und Wasserenergie sind auf Grund ihres natürlichen Vorkommens zentrale Säulen für das Erreichen der gesetzlichen Klimaschutzziele und für die Sicherung der Energieversorgung.

Mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) liegen verbindliche Föderrichtlinien und Rahmenbedingungen vor.

Im EEG 2023 unter § 1 Abs 1-3 sind folgende Ziele festgeschrieben:

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.*
- (2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.*

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.

Durch die Freilächen-Öffnungsverordnung des Landes Baden-Württemberg sind seit 2017 Solaranlagen mit einer Leistung von 750 kW bis 20 MW, die auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden, nach dem EEG förderfähig, wenn die Flächen als benachteiligte Gebiete eingestuft sind.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Städte und Gemeinden durch das Klimaschutzgesetz dazu verpflichtet, 2% der der Gemeindeflächen für regenerative Energien bei der Bauleitplanung auszuweisen und somit für ausreichend Raum zur Errichtung von Windkraftanlagen und PV-Freiflächenanlagen zu sorgen.

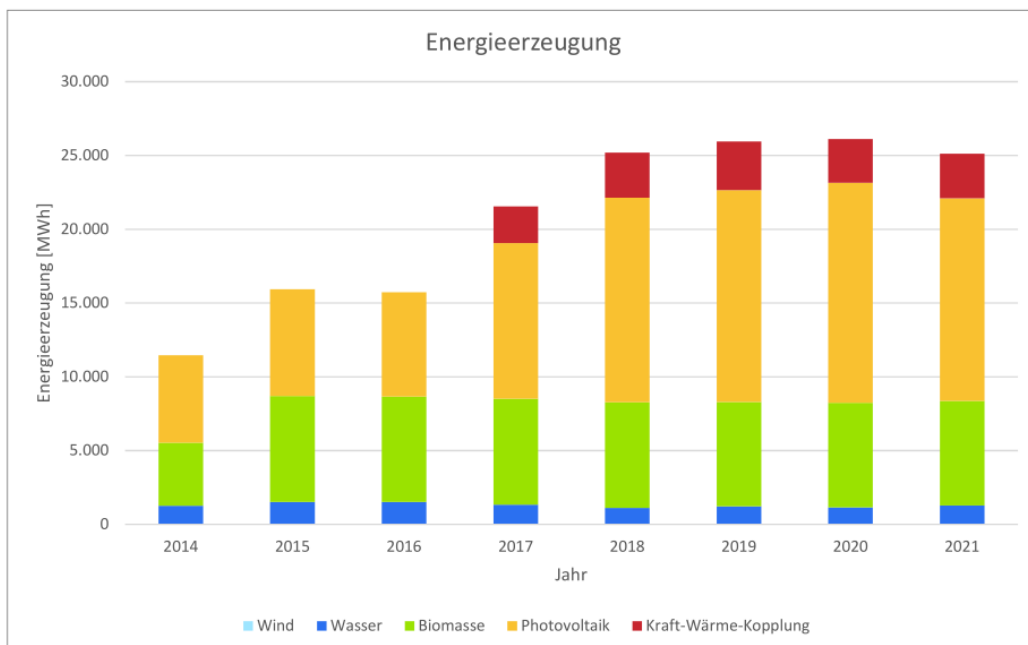
PV-Freiflächenanlagen gelten unter den erneuerbaren Energien momentan als die am schnellsten umsetzbare Variante.

Das Gemeindegebiet von Riedlingen inklusive der Teilgemeinden beträgt 6.496 ha, somit müssten rund 130 ha für Windkraft oder PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden.

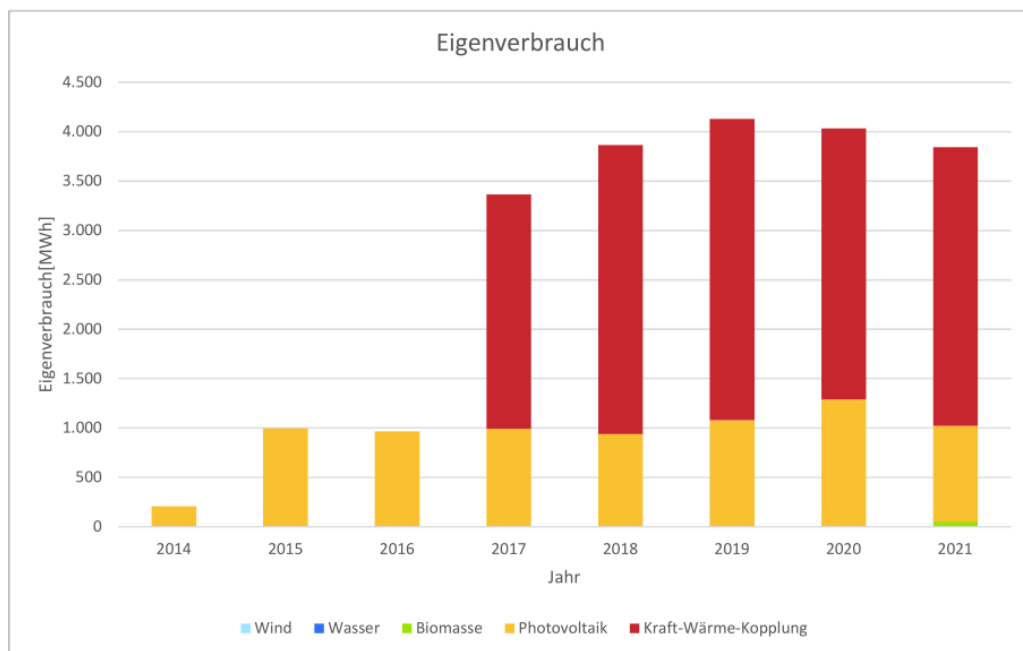
Die Entwicklung der Windkraftanlagen auf dem Gemeindegebiet ist momentan noch nicht absehbar, somit ist eine Einschätzung der absoluten Flächen für die PV-Freiflächenanlagen nicht möglich.

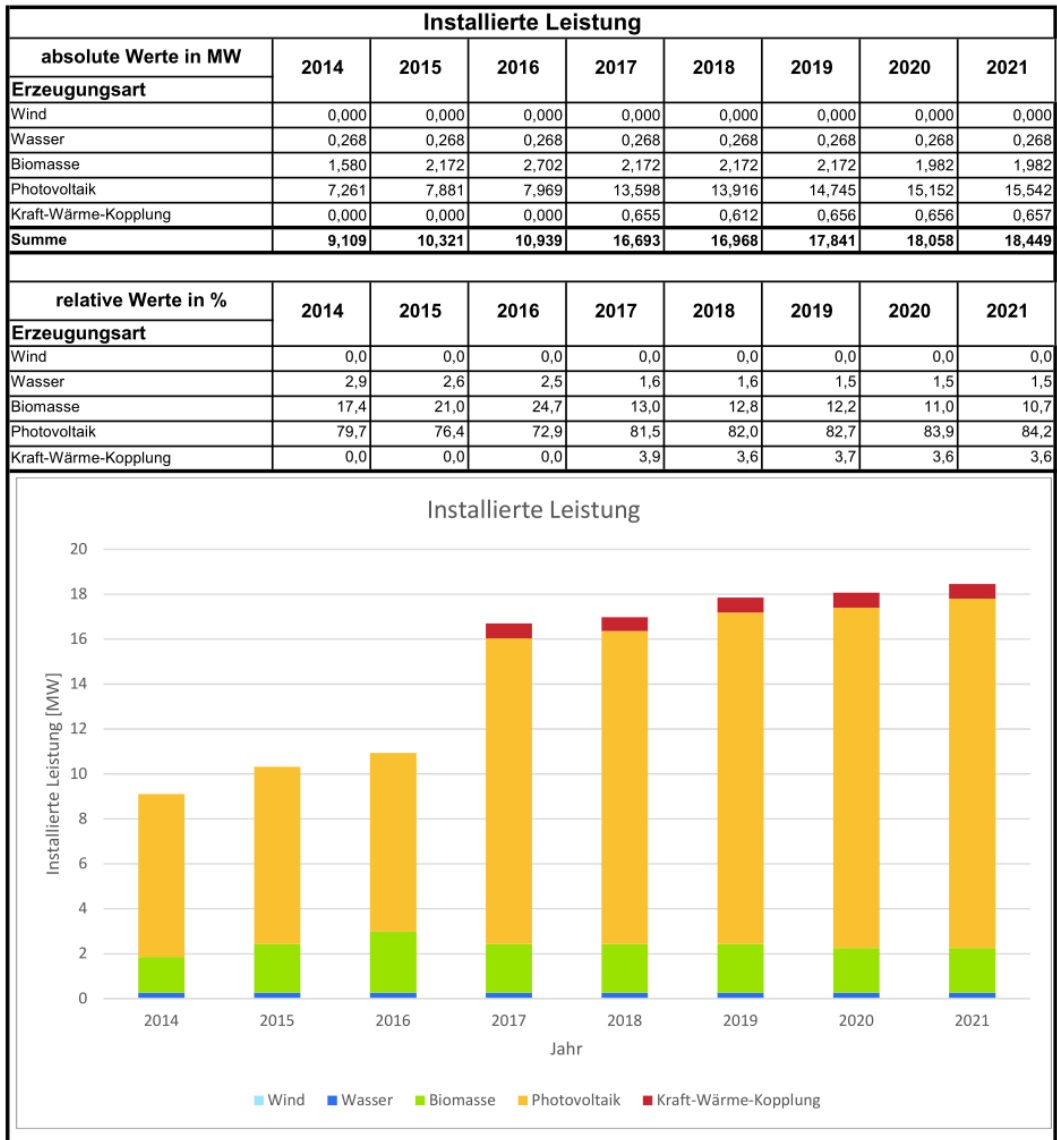
Folgend die Darstellung der Entwicklung der Erneuerbaren Energien aus dem Energiemonitor der NetzbW im Gemeindegebiet:

Energieerzeugung								
absolute Werte in MWh	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Erzeugungsart								
Wind	0	0	0	0	0	0	0	0
Wasser	1.256	1.515	1.521	1.347	1.128	1.230	1.152	1.277
Biomasse	4.280	7.187	7.143	7.182	7.146	7.078	7.097	7.085
Photovoltaik	5.930	7.239	7.079	10.548	13.862	14.347	14.905	13.743
Kraft-Wärme-Kopplung	0	0	0	2.481	3.050	3.307	2.958	3.027
Summe	11.466	15.941	15.743	21.558	25.186	25.962	26.112	25.132
relative Werte in %								
Erzeugungsart								
Wind	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wasser	11,0	9,5	9,7	6,3	4,5	4,7	4,4	5,1
Biomasse	37,3	45,1	45,4	33,3	28,4	27,3	27,2	28,2
Photovoltaik	51,7	45,4	45,0	48,9	55,0	55,3	57,1	54,7
Kraft-Wärme-Kopplung	0,0	0,0	0,0	11,5	12,1	12,7	11,3	12,0



Eigenverbrauch								
absolute Werte in MWh	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Erzeugungsart								
Wind	0	0	0	0	0	0	0	0
Wasser	0	0	0	0	0	0	0	0
Biomasse	0	0	0	0	0	0	0	55
Photovoltaik	209	996	967	992	940	1.081	1.289	967
Kraft-Wärme-Kopplung	0	0	0	2.371	2.926	3.049	2.743	2.822
Summe	209	996	967	3.363	3.866	4.130	4.032	3.844
relative Werte in %	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Erzeugungsart								
Wind	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Wasser	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Biomasse	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,4
Photovoltaik	100,0	100,0	100,0	29,5	24,3	26,2	32,0	25,2
Kraft-Wärme-Kopplung	0,0	0,0	0,0	70,5	75,7	73,8	68,0	73,4





2. Leitbild der Energiepolitik der Stadt Riedlingen:

Das erste energiepolitische Leitbild wurde 2014 vom Gemeinderat verabschiedet.

Dieses wurde 2023 fortgeschrieben und den Gesetzesanforderungen von EU, Bund und Land angepasst. Bis spätestens 2040 möchte Riedlingen klimaneutrale Stadt werden. Dazu soll in den kommenden Jahren sukzessive am Ausbau der erneuerbaren Energien gearbeitet werden.

Die Rezertifizierung des European Energy Award erfolgte am 16.03.2023 mit 70,7 Prozent.

Die Goldzertifizierung ist für das Jahr 2026 angestrebt. Zum Erreichen dieses Ziels ist der Ausbau der erneuerbaren Energien ebenfalls notwendig.

3. Planungsrecht:

PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich sind keine privilegierten Vorhaben nach §35 Abs. 1. BauGB. Deshalb muss für jede Anlage ein Bebauungsplan aufgestellt und der Flächennutzungsplan geändert werden. Die notwendigen Unterlagen und Gutachten müssen vom Vorhabensträger beauftragt und finanziert werden. Seitens der Stadt müssen die Verfahren jedoch durch das Stadtbauamt mit einem nicht unerheblichen Aufwand begleitet werden. Neben den sonstigen Aufgaben und Verfahren können realistisch etwa 3 Verfahren pro Jahr für die PV-Freiflächenanlagen durchgeführt werden.

Um den Aufwand für die Verfahren möglichst gering zu halten, sollten bei kleineren Anlagen (bis 750 KW) die möglichen Erweiterungsflächen mit eingeplant und genehmigt werden.

Ein Anspruch des Grundstückseigentümers oder des Investors auf Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht nicht.

4. Vorschläge des Landratsamt Biberach

Vom Landratsamt Biberach wurden Vorschläge für die Städte und Gemeinden, für Vorhabensträger und Beteiligte am Planungsprozess als Hilfestellung bei der Auswahl und Prüfung von Standortalternativen erarbeitet und in einem „Leitfaden“ im April 2023 herausgegeben.

Hierin ist in Form eines Ampelsystems eine „Checkliste“ enthalten, die die Prüfung geeigneter Standorte unterstützen soll.

Flächen, die bereits im Ampelsystem des Landkreises unter rot als „Flächen, die sich in der Regel nicht für die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen eignen“ aufgeführt sind, werden im Folgenden bei einer weiteren Betrachtung ausgeschlossen.

5. Ausschlusskriterien und Prüffälle

Die Ausschlusskriterien wurden unter Prüfung der Vorschläge des Landratsamtes aufgestellt.

Wird ein Punkt mit ja beantwortet, wird der Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan grundsätzlich abgelehnt und nicht zur Entscheidung in den Gemeinderat eingebracht.

Bei den zulässigen Prüffällen wird der Antrag auf Anstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach Vorprüfung der Kriterien durch die Fachämter mit der nachfolgend beschriebenen Bewertungsmatrix zur Entscheidung im Gemeinderat eingebracht.

6. Bewertungsmatrix

Anhand der Bewertungsmatrix von Standorten für PV-Freiflächenanlagen soll dem Gemeinderat für die Entscheidung zum Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine Prüfungsauslegung an die Hand gegeben werden.

Eine Zustimmung für den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann ab einer Punktzahl in der Bewertungsmatrix von 60 Punkten erfolgen.

Bei mehreren Anträgen im Jahr (maximal 3 Verfahren pro Jahr werden durchgeführt) entscheidet die höhere Punktzahl über die Vorlage des Antrages im Gemeinderat.

Stichtag für die Berücksichtigung von Anträgen ist jeweils der 31. Januar eines Kalenderjahres.

Für das Jahr 2023 werden bis zum Inkrafttreten des Leitfadens für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Riedlingen alle eingegangenen Anträge berücksichtigt.

Agrisolaranlagen ist gegenüber konventionellen PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich Vorrang zu gewähren.

Die Verwaltung kann somit eine Auswahlentscheidung begründen und die Anträge entsprechend beurteilt im Gemeinderat einbringen.

7. Wahrung kommunaler Interessen

Die Wahrung der kommunalen Interessen wird in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Hierin sind insbesondere die Kostenübernahme für die Bauleitplanung und den Verwaltungsaufwand, die Rückbauverpflichtung, Sanktionen bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen und Aspekte bei der Projektausgestaltung enthalten.

Die Anbindung der Anlagen an das Stromnetz darf ausschließlich über Erdkabel erfolgen.

Der Gemeinderat behält sich Einzelfallentscheidungen in allen Punkten vor.

Der Entwurf des Leitfadens vom 06.06.2023 wurde vom Gemeinderat der Stadt Riedlingen am 26.06.2023 beschlossen

Stadtbauamt Riedlingen, 09.10.2023

Anlagen: 1 Ausschlusskriterien
 2 Prüffälle
 3 Bewertung